

7ahl: 004-3-1/2022

gemeinde serfaus

Serfaus, den 24. Januar 2022

Einladung und Bekanntmachung zur Sitzung des Gemeinderates

Am Montag, den 31. Januar 2022, findet um 20.00 Uhr im Kulturzentrum, Saal "Via Claudia", eine öffentliche/nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

- 1. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2022.
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "B48 Dorf 23 Hotel Alpina" (Betroffenes Grundstück: 395/6).
- 3. Zustimmung der Gemeinde Serfaus zum Erwerb der Gp. 2573 (2297 m²) im Bereich Lourdes Nord von Frau Kneringer Emma, 6534 Serfaus, Angerweg 3, durch die Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Serfaus eGen., FN 534075 f, 6534 Serfaus, Gänsackerweg 2, gemäß den von Platter Rieser Partner, Notare im Alten Postamt, 6500 Landeck, ausgearbeiteten und vorliegenden Kaufvertrag mit der AZ 21297/CR/KW.
- 4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen dem Öffentlichen Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabel zur Übertragung von elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 2347 und 2349.
- 5. Zustimmung der Gemeinde Serfaus als Substanzberechtigte Gemeinde der Agrargemeinschaft Serfaus zum Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabel zur Übertragung von elektrischer Energie mit einem Dreh-stromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1899.
- 6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungs-vertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen dem Öffentlichen Gut (Weg und Plätze) und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabel zur Übertragung von elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2422 (=Bereich Untertösens) sowie das Recht der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung von Teilen einer Transformatorstation in Gst. 2422 gemäß Punkt I b des Vertrages.
- 7. Zustimmung der Gemeinde Serfaus als Substanzberechtigte Gemeinde der Agrargemeinschaft Serfaus zum Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabel zur Übertragung von elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2147/1 (Bereich Untertösens).
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die von Rechtsanwalt Dr. Markus Kostner in Abstimmung mit der Gemeinde ausgearbeiteten Änderungen (Änderungsvereinbarung) basierend auf die bestehende Vereinbarung Raumordnungsvertrag (Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2019, Tagesordnungspunkt 4), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus sowie Herrn Greil Simon, betreffend die vertragliche Regelung der Nutzung des Bauvorhabens auf der Gp. 186/4.



- Beratung und Beschlussfassung über die von Rechtsanwalt Dr. Markus Kostner in Abstimmung mit der Gemeinde ausgearbeiteten Änderungen (Änderungsvereinbarung), basierend auf die bestehende Vereinbarung – Raumordnungsvertrag (Gemeinderatsbeschluss vom 12.08.2020, Tagesordnungspunkt 2), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus sowie der Stefan Köhle GmbH & Co KG, betreffend die vertragliche Regelung der Nutzung des Personalhauses auf Gp. 2532.
- 10. Nicht Öffentlich: Personalangelegenheiten

11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

angeschlagen am: 25.01.2022

abgenommen am: 02.02,2022

Bürgermeister

(Mag. Paul Greiter)

der Bürgermeister:



Zahl: 004-3-1/2022

gemeinde serfaus

Serfaus, den 2. Februar 2022

KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2022 im Kulturzentrum, Saal Via Claudia.

Anwesend:

Bgm. Mag. Paul Greiter, Helmut Dollnig, Franz Erhart, Martin Westreicher, Dr. Christof Schalber, Mag. Georg Geiger, Karl Heymich, Fidelis Althaler, Christian Mayr, Hugo

Westreicher, Solveig Thurnes (EGR), Simon Greil.

Entschuldigt: Karl Luggen, Richard Hochenegger (EGR), Ursula Peer, Daniel Schwarz (EGR).

Beginn: 20: 00 Uhr

Ende: 23:15 Uhr

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2022.

- 2. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "B48 Dorf 23 Hotel Alpina" (Betroffenes Grundstück: 395/6).
- 3. Zustimmung der Gemeinde Serfaus zum Erwerb der Gp. 2573 (2297 m²) im Bereich Lourdes Nord von Frau Kneringer Emma, 6534 Serfaus, Angerweg 3, durch die Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Serfaus eGen., FN 534075 f, 6534 Serfaus, Gänsackerweg 2, gemäß den von Platter Rieser Partner, Notare im Alten Postamt, 6500 Landeck, ausgearbeiteten und vorliegenden Kaufvertrag mit der AZ 21297/CR/KW.
- 4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen dem Öffentlichen Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabel zur Übertragung von elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 2347 und 2349.
- 5. Zustimmung der Gemeinde Serfaus als Substanzberechtigte Gemeinde der Agrargemeinschaft Serfaus zum Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabel zur Übertragung von elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1899.
- 6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungs-vertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen dem Öffentlichen Gut (Weg und Plätze) und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabel zur Übertragung von elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2422 (=Bereich Untertösens) sowie das Recht der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung von Teilen einer Transformatorstation in Gst. 2422 gemäß Punkt I b des Vertrages.
- 7. Zustimmung der Gemeinde Serfaus als Substanzberechtigte Gemeinde der Agrargemeinschaft Serfaus zum Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabel zur Übertragung von elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2147/1 (Bereich Untertösens).



- 8. Beratung und Beschlussfassung über die von Rechtsanwalt Dr. Markus Kostner in Abstimmung mit der Gemeinde ausgearbeiteten Änderungen (Änderungsvereinbarung) basierend auf die bestehende Vereinbarung Raumordnungsvertrag (Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2019, Tagesordnungspunkt 4), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus sowie Herrn Greil Simon, betreffend die vertragliche Regelung der Nutzung des Bauvorhabens auf der Gp. 186/4.
- 9. Beratung und Beschlussfassung über die von Rechtsanwalt Dr. Markus Kostner in Abstimmung mit der Gemeinde ausgearbeiteten Änderungen (Änderungsvereinbarung), basierend auf die bestehende Vereinbarung Raumordnungsvertrag (Gemeinderatsbeschluss vom 12.08.2020, Tagesordnungspunkt 2), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus sowie der Stefan Köhle GmbH & Co KG, betreffend die vertragliche Regelung der Nutzung des Personalhauses auf Gp. 2532.
- 10. Nicht Öffentlich: Personalangelegenheiten
- 11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

ZU 1.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die übermittelte Entwurfsversion des Voranschlages 2022, inklusive den darin enthaltenen mittelfristigen Finanzplan (MEFP) für die Jahre 2023 – 2026.

Weiters beschließt der Gemeinderat, dass der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge, gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, ab dem Betrag von € 75.000,-- zu erläutern sind.

Die Bestandteile des Voranschlages sind gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF, auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

ZU 2.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit 9-Ja Stimmen bei 3 Nein Stimmen, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz, ProAlp ZT GmbH, Rosannastraße 250, 6574 Pettneu am Arlberg, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B48 Dorf 23 – Hotel Alpina (Var. 2)" (betroffenes Grundstück: Gp. 395/6) vom 06.12.2021, Projekt: SER\21005\bebplan_Var.2, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU 3.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Erwerb der Gp. 2573 (2297 m²) im Bereich Lourdes Nord von Frau Kneringer Emma, 6534 Serfaus, Angerweg 3, durch die Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Serfaus eGen. FN 534075 f, 6534 Serfaus, Gänsackerweg 2, gemäß dem von Platter Rieser Partner, Notare im Alten Postamt, 6500 Landeck, ausgearbeiteten und vorliegenden

www.serfaus.gv.at Seite 2



Kaufvertrag mit der AZ 21297/CR/KW, zu. Der Kaufpreis beträgt € 2.182.150,-. Der vorliegende Vertrag über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens (Gemeinde Serfaus € 140.400,-, Raiba € 93.600,-, Bankkredit € 2.475.00, wird in der vorliegenden Form angenommen. Die Unter Fertigung des Kaufvertrages und dem Vertrag über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens kann somit seitens der Gemeinde Serfaus als Gesellschafterin und Darlehensgeberin der Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Serfaus eGen. kann somit erfolgen.

ZU 4.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen dem Öffentlichen Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung von elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 2347 und 2349 zuzustimmen (Netzmaßnahme 107146).

Der vorliegende Dienstbarkeitszusicherungsvertrag incl. Projektplan – in welchem die Vertragspunkte geregelt sind – wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und in der vorliegenden Fassung befürwortet und genehmigt.

Seitens der Gemeinde wird jedoch verlangt, dass vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung zwischen der Gemeinde und den Vertretern der TIWAG durchgeführt wird, bei welcher der künftige Aufbau (Wegbefestigung, Frostkoffer, Feinplanie, Entwässerung) des Weges besprochen und der derzeitige Zustand des Wegbereiches begutachtet und aufgenommen wird sowie die Wiederherstellung des Weges nach Bauführung vertraglich mit der TIWAG fixiert bzw. geregelt wird. Ebenso ist zu vereinbaren, welche Maßnahmen seitens der TIWAG bei zukünftigen Leitungsgebrechen im gegenständlichen Bereich für die Wegerhaltung gesetzt werden müssen. Da es sich beim gegenständlichen Streckenabschnitt um einen Teil das Hauptwanderweges Fiss-Serfaus handelt, ist auch der Zeitraum – in welchem die Arbeiten durchgeführt werde – zu fixieren.

ZU 5.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig als Substanzberechtigte Gemeinde der Agrargemeinschaft Serfaus (Gemeindegutsagrargemeinschaft) dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung von elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1899 zuzustimmen. Der Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und infolge der Dienstbarkeitsvertrag kann somit vom Substanzverwalter für die Agrargemeinschaft Serfaus unterfertigt werden.

Seitens der Gemeinde und Agrargemeinschaft wird jedoch verlangt, dass vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung zwischen der Gemeinde, Agrarobmann, Substanzverwalter und den Vertretern der TIWAG durchgeführt wird, bei welcher der künftige Aufbau (Wegbefestigung, Frostkoffer, Feinplanie, Entwässerung) des Weges besprochen und der derzeitige Zustand des Wegbereiches begutachtet und aufgenommen wird sowie die Wiederherstellung des Weges nach Bauführung vertraglich mit der TIWAG fixiert bzw. geregelt wird. Ebenso ist zu vereinbaren, welche Maßnahmen seitens der TIWAG bei zukünftigen Leitungsgebrechen im gegenständlichen Bereich für die Wegerhaltung gesetzt werden müssen.

www.serfaus.gv.at Seite 3



ZU 6.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen dem Öffentlichen Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung von elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2422, sowie das Recht der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung von Teilen einer Transformatorstation in Gst. 2422 gemäß Punkt I b des Vertrages (Bedienungsfläche), zuzustimmen.

Der vorliegende Dienstbarkeitszusicherungsvertrag incl. Projektplan – in welchem die Vertragspunkte geregelt sind – wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und in der vorliegenden Fassung befürwortet und genehmigt.

ZU 7.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig als Substanzberechtigte Gemeinde der Agrargemeinschaft Serfaus (Gemeindegutsagrargemeinschaft) dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in Folge eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung von elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2147/1 zuzustimmen. Der Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und infolge der Dienstbarkeitsvertrag kann somit vom Substanzverwalter für die Agrargemeinschaft Serfaus unterfertigt werden.

ZU 8.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die von RA Dr. Markus Kostner in Abstimmung mit der Gemeinde ausgearbeiteten Änderungen zum Vertrag (Änderungsvereinbarung), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Simon Greil, betreffend die vertragliche Regelung der Nutzung des Bauvorhabens auf der Gp. 186/4, in der vorliegenden Fassung, abzuschließen. Die bereits bestehende Vereinbarung – Raumordnungsvertrag – auf Grund des GR Beschlusses vom 5. August 2019, Tagesordnungspunkt 4, bleibt weiterhin aufrecht, bis auf die beschlossenen Änderungen.

Anmerkung: GR Greil Simon hat wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

ZU 9.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen um noch rechtliche Abklärungen einzuholen.

angeschlagen am: abgenommen am:

02. Februar 2022

Sezirk Lande

Der Bürgermeister:

(Mag. Paul Greiter)